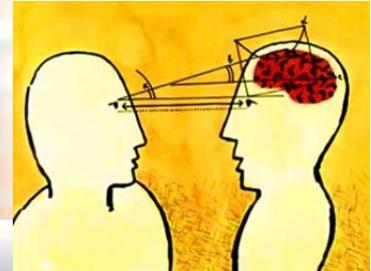




PARIS
LODRON
UNIVERSITÄT
SALZBURG



Forensische Psychologie im Maßnahmenvollzug

Johannes Klopf, Ass.Prof. Dr.phil.

Extra societatem
nulla salus



C4SN | Centre for
Social
Neuroscience





PARIS
LODRON
UNIVERSITÄT
SALZBURG

*Gerichtsmedizin in der
Christian-Doppler-Klinik*



www.klopf.at



Themen...

- Was ist Forensische Psychologie / Psychiatrie?
- Was bedeutet „Maßnahmenvollzug“ (als Geschäft)?
- Allianzbollwerk Justiz/Psychiatrie...
- Was ist das „BÖSE“? – Was ist Kriminalität?
- WER sind die Bösen? Psychopathen?
- Projektion und Steinigung... (Sündenbock)
- Schuld und Strafe...
- Fallbeispiele zur Sicherungsverwahrung
- Fallbeispiele Fehleinweisungen in Österreich
- DISKUSSION



BESCHLUSS IM NATIONALRAT

Maßnahmenvollzug auf neuen Beinen

In seiner letzten Sitzung im Ausweichquartier hat der Nationalrat am Donnerstag die erste große Reform des seit Langem vielkritisierten Maßnahmenvollzugs beschlossen. Nach 50 Jahren Stillstand habe man den Vollzug für psychisch kranke Rechtsbrecher endlich „ins 21. Jahrhundert geholt“, sagte Justizministerin Alma Zadic (Grüne). Die Opposition stimmte

Dezember 2022

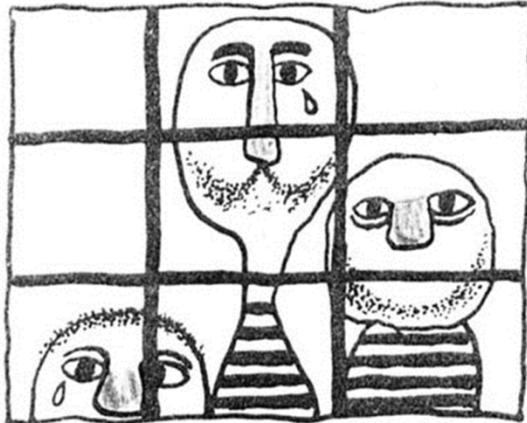
***„Seien wir ehrlich,
das Leben ist immer lebensgefährlich“***

(Erich Kästner)

***"Das Leben kommt auf alle Fälle, aus einer Zelle,
doch manchmal endet's auch - bei Strolchen - in einer solchen."***

—

(Die Zelle, in: Das große Heinz Erhardt Buch, Goldmann, München 1970. S. 274)



Die vier Tore des Dionysos entziehen sich dem unmittelbaren Verstehen:

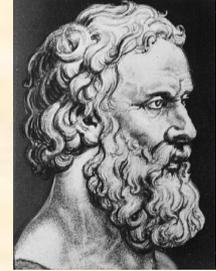
- Liebe
- Krankheit
- Verbrechen (*das Böse*)
- Tod

„Das Seiende im Ganzen aber steuert der Blitz.“ (Heraklit)



Mysterium fascinosum et tremendum

Diese Tore können das gesamte Leben ändern, das Bewusstseinsleben erlebt einen Beleuchtungswechsel.



Platon „*Ein Dilemma der Entstehung des Bösen*“

(427-347 v. Chr.)

- Hat *keine geschlossene Lehre zum Bösen* vorgelegt jedoch eine bedeutende Anzahl an Stellungnahmen präsentiert, welche später von Philosophen zu avancierten Theorien verfeinert wurden. Platon versucht das moralisch Böse auf einen *Erkenntnisfehler* zurück zu führen.
- **Er versucht seine Erklärung mit dem Grundsatz zu untermauern, dass kein Mensch bewusst Böses tue, oder anders formuliert, dass kein Mensch Böses tut wenn er erkennt, dass es Böse ist.**
- Dieser besagte Erkenntnisfehler wird nach Platon durch Unwissenheit *angoia*, einen **Mangel** oder einen **Fehler** hervorgerufen.
- Bekanntester Text Platons zum Bösen ist die **Gorgias**, worin die Provokationsthese des *Sokrates* reflektiert wird.
- Provokationsthese Sokrates:
*„Das größte aller Übel sei Unrecht zu tun, größer noch als dieses zu erleiden“
oder: „Ärgernisse müssen kommen, weh dem, durch den sie kommen!“*

CRIMEN

- Was ein *Verbrechen* ist, wissen wir und wissen's nicht! (*Hans Magnus Enzensberger*).
- Der Kampf gegen das *Verbrechen* wird nie enden.
- Das Wort geht auf das althochdeutsche Verb ***firbrehhan*** ,das Recht brechen' zurück; das Substantiv ist seit dem 17. Jahrhundert belegt.

Devianz

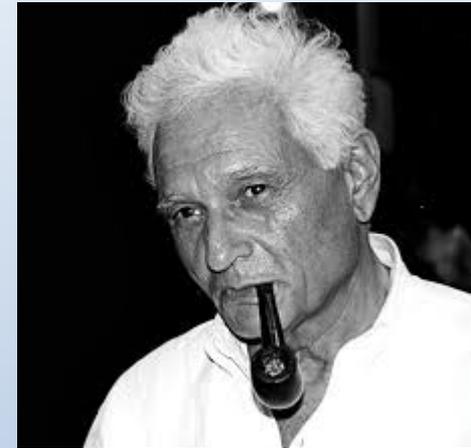
Der aus dem Angelsächsischen stammende Begriff wird vielfach als gleichbedeutend (synonym) für den Sammelbegriff ›Abweichendes Verhalten‹ oder ›soziale Auffälligkeit‹ verwendet.

›**Devianz**‹ verweist auf tatsächliche oder vermeintliche **Verstöße gegen soziale Normen.**

Im Verbund mit Prozessen der sozialen **Aberkennung** führt dies zur Randständigkeit.

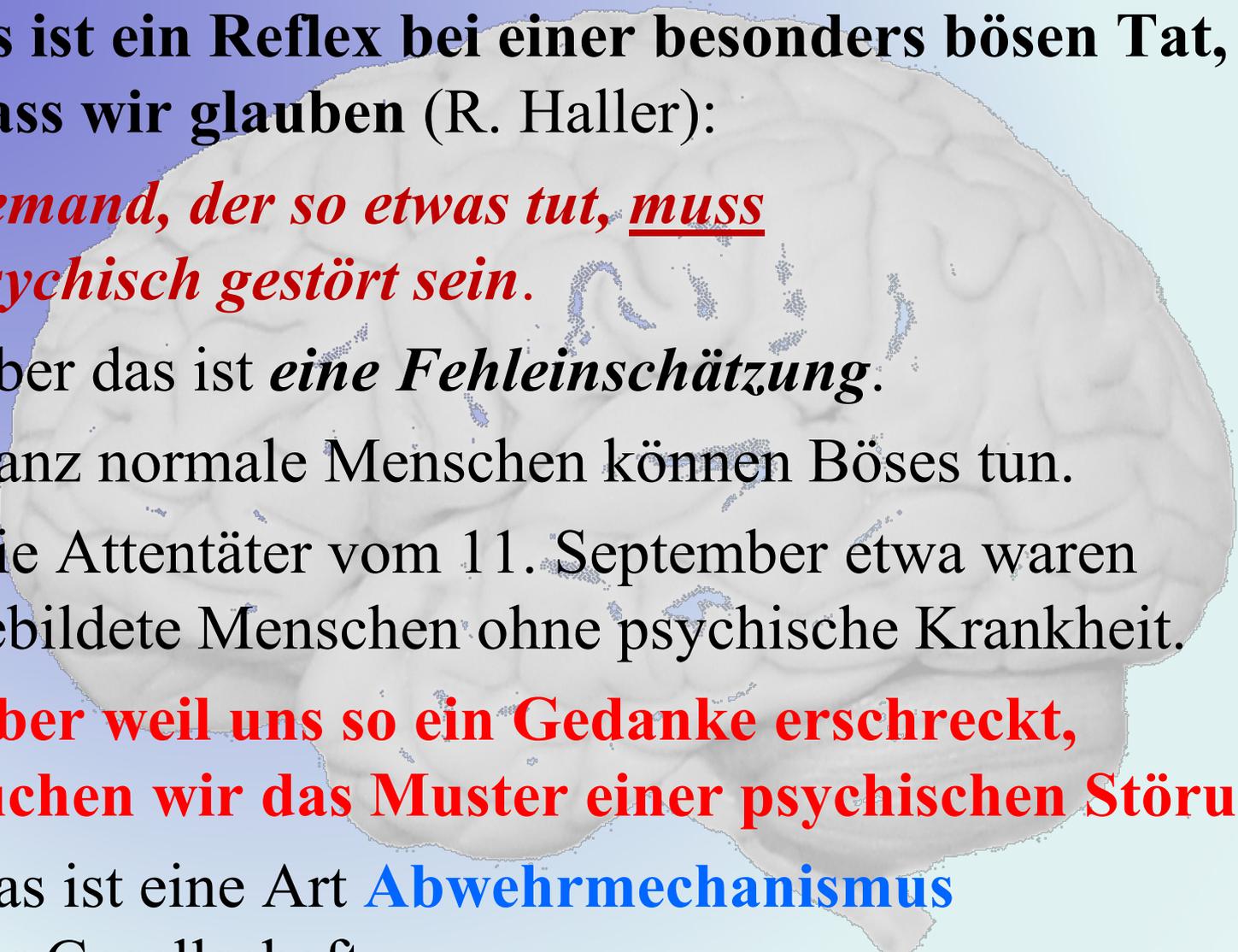
Vergeltung: Aug' um Aug' / Zahn um Zahn

- Der Ursprung des **Rechtssubjekts** und auch des Strafrechts ist nach Derrida (1930-2004) das **Handelsrecht** (The Death-Penalty 2013)
- Hier steckt die Gesetzgebung noch in einer Phase, die Bammé (2011) als europäisches Mirakel bezeichnet.



TERROR



- 
- Es ist ein Reflex bei einer besonders bösen Tat, dass wir glauben (R. Haller):
 - *Jemand, der so etwas tut, muss psychisch gestört sein.*
 - Aber das ist *eine Fehleinschätzung*.
 - Ganz normale Menschen können Böses tun.
 - Die Attentäter vom 11. September etwa waren gebildete Menschen ohne psychische Krankheit.
 - *Aber weil uns so ein Gedanke erschreckt, suchen wir das Muster einer psychischen Störung.*
 - Das ist eine Art **Abwehrmechanismus** der Gesellschaft.

„Terrorismus ist keine Krankheit“

(Standard, 29.4.16, S.9)

- Terrorismus und Radikalisierung
- Meist **Entwicklungsstörungen** bei jungen Angeklagten
- Keiner hatte eine psychiatrische Erkrankung (Wörgetter)
- Alle hatten eine frühe Bindungsstörung
- Bei allen fehlte die Vaterfigur...

Gewaltverbrechen beeinflussen das öffentliche Bild psychisch Kranker.

- *„Psychisch Kranke sind gefährlich“ (?)*
- *„Gefährliche sind psychisch krank“ (?)*
- **Problem des Fremden, des Unbekannten, Unbewussten, Unverfügbaren ...**
 - Cave: *gefährliche psychisch Kranke werden besonders bemerkt (**Übergeneralisierung**)*

Die Gesamtheit der psychisch Kranken ist nicht gestörter als der Durchschnitt der Gesamtbevölkerung.

- Menschen mit einer **Depression** oder **Angststörung** werden sogar seltener aggressiv.
- Ihnen fehlt der Antrieb oder sie haben Angst vor dem Handeln.
- Aber bei einzelnen Untergruppen, etwa Menschen mit **Wahnvorstellungen**, gibt es einen höheren Risikofaktor.

Man kann es drehen und wenden, wie man will:

Die Männer sind die Bösen.

Bei der Kriminalität ist das Verhältnis von Männern zu Frauen 8:2,

bei Morden 10:1.

Es gibt zwischen den Geschlechtern sowohl Unterschiede in der **Genetik** als auch im Hirnaufbau.

Die **Hormone** spielen eine Rolle und natürlich die Sozialisation.

Frauen sprechen über ihre Probleme und gehen eher zur Psychotherapie.

Bei Männern treten zudem manche Krankheiten häufiger auf, die Aggressionen begünstigen, und sie konsumieren häufiger

Alkohol und Drogen.

RECHTSPSYCHOLOGIE

- **Kriminalpsychologie:**
 - verfolgt den Blick von der Tat auf den Täter...
 - *Tatortanalyse*
 - *Tathergang*
 - *Täterprofil*
- **Forensische Neuropsychologie:**
 - Untersucht den (subjektiven) Blick des Täters auf die Tat
 - **Cave:** *kriminallistische Aktivitäten*

Spezialisierung: Klinische Neuropsychologie BGI 182/2013

Johannes Klopf, Birgitta Kofler-Westergren, Martin Kitzberger,
Klaus Burtscher, Rotraud Erhard, Salvatore Giacomuzzi:

Rechtspsychologie in Österreich. In: Helmut Kury, Joachim Obergfell-Fuchs (Hrsg.):
Rechtspsychologie. Forensische Grundlagen und Begutachtung.
Ein Lehrbuch für Studium und Praxis. S. 267-287, Kohlhammer 2012

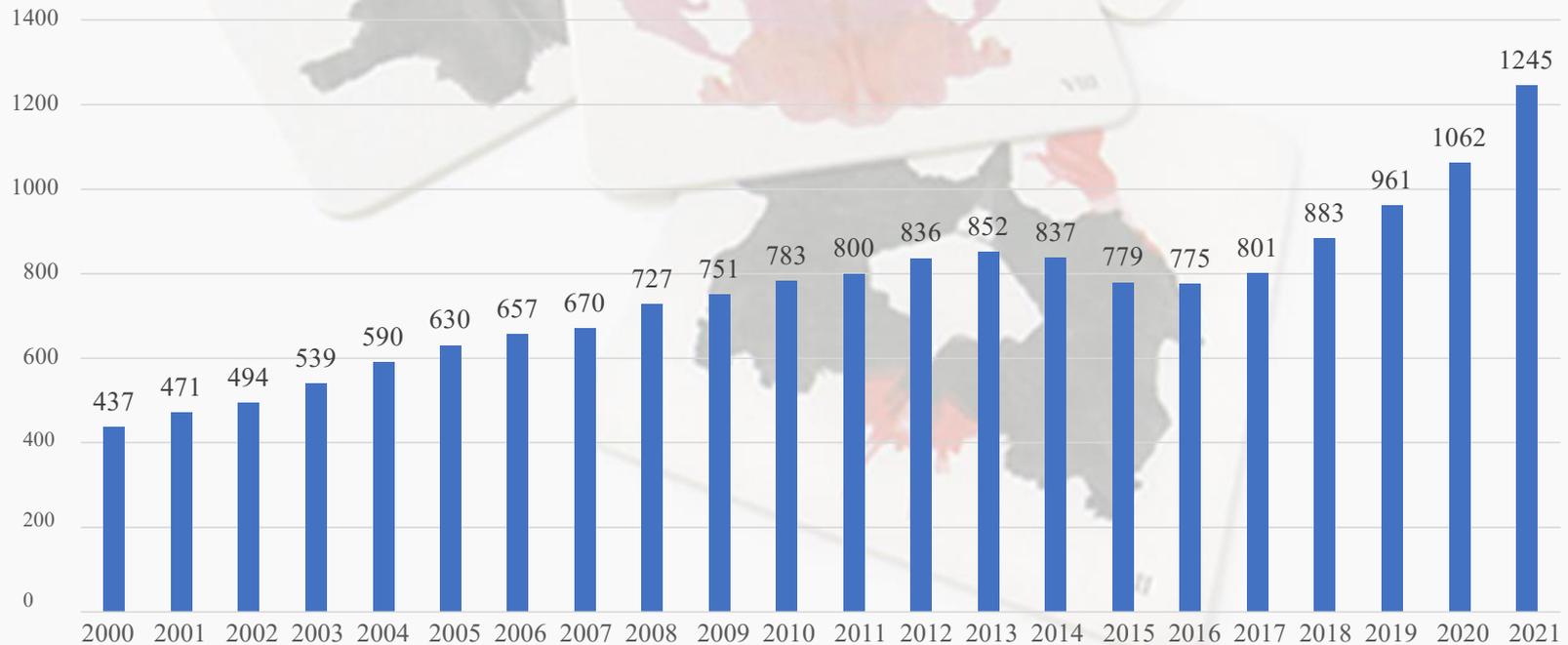
MVZ - “Sicherungsverwahrung”

= Unterbringung auf unbest. Zeit

- Allgemeines Sicherheitsbedürfnis
- In Ö keine *verminderte Schuldfähigkeit*
- § 21/1 & § 21/2 StGB
nichts miteinander zu tun
- Richter entscheidet aufgrund
eines (1) psychiatrischen Gutachtens
- Reform 1975: Behandlung von psychiatr. Pat.
an Justiz abgeschoben

Gefährlichkeit im Strafrecht

Stand an Maßnahmenuntergebrachten am 1. Jänner 2021



Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsbericht 2019 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz (2020) 155ff; Fuchs, Monitoring Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs.2 StGB – Bericht über das Jahr 2017 (2018) 5; ders., Monitoring Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern gemäß § 21 Abs.1 StGB – Bericht über das Jahr 2014 (2015) 8.

aus 2015



ÖSTERREICH

02.02.2015

Maßnahmenvollzug: Österreichs heimliches Guantanamo

Der sogenannte Maßnahmenvollzug für besonders gefährliche Rechtsbrecher hat sich zum heimlichen Guantanamo entwickelt: Man kommt leicht hinein und kaum wieder hinaus. Schafft der Justizminister die Reform?

von Edith Meinhart

Strafrechtsreform 1975

Wurde nie umgesetzt!

- Kernidee war eine Zentralanstalt („*Idealtypus...*“) für alle höhergradig abnormen und gefährlichen Rechtsbrecher mit hochwertigem Betreuungsschlüssel, angeschlossener Klinik, inklusive universitärer Forschung!
(*psychiatrische Vollzugsklinik...*)

Kardinalfehler:

- Übertragung *des psychiatrischen Behandlungsauftrags*
an die Justizverwaltung
 - „Erfolg“ der Psychiatrie die „Störenfriede“
aus den Landeskliniken loszuwerden...!
(Bankrott der Psychiatrie!)



März 2021 / Heft 2, Seiten 101–220 (8. Jahrgang)

Journal für Strafrecht 8, 152–169 (2021)
<https://doi.org/10.33196/jst202102015201>
JSt 2021, 152

STRAFVOLLZUG UND KRIMINOLOGIE

Der österreichische Maßnahmenvollzug oder: *scurram caedere nemo potest*¹

Der Beitrag beschäftigt sich mit den Hintergründen der Strafrechtsreform 1975 und den Auswirkungen auf den aktuell dringenden Reformbedarf im Maßnahmenvollzug.

Deskriptoren: Maßnahmenvollzug – Gesetzzerdung, Praxis, Kritik.

Normen: § 21 StGB; § 158 StVG; § 6 Sprengelverordnung für den Strafvollzug.²

Von Johannes Klopf, Albert Holzbauer, David Klopf und Patrick Frottier

gung herangezogenen Gutachten sind oft mangelhaft, und die Unterbringung wird nicht so vollzogen, dass die psychische Störung der Insassen möglichst abgebaut werden kann uvm. Noch nie waren in Österreich so viele forensische Patienten untergebracht wie zum Stichtag 1.1.2020. Österreich ist das einzige Land im deutschen Sprachraum, das eine Sicherungsverwahrung von vornherein geschaffen hat. Die Zahl der geistig abnormen



BUNDEMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

aus 2015

**ARBEITSGRUPPE
MASSNAHMENVOLLZUG**

Bericht an den Bundesminister für Justiz
über die erzielten Ergebnisse

**REFORM als politisches
Konzept bezeichnet die
planvolle Umgestaltung
bestehender
Verhältnisse.**

Grundsatzempfehlung: G 5.1.1.2

**„Der Vollzug der Maßnahme nach § 21
darf nicht in Justizanstalten erfolgen.“**

Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021

Entwurf
REFORM?

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden
(Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021)

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches
- Artikel 2 Änderung der Strafprozeßordnung 1975
- Artikel 3 Änderung des Strafvollzugsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988
- Artikel 5 Änderung des Strafregistergesetzes 1968
- Artikel 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2020 sowie BGBl. I Nr. 154/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 21 samt Überschrift lautet:

„Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum

§ 21. (1) Wer eine Tat nach Abs. 3 und 4 als unmittelbare Folge einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung begangen hat und nur deshalb nicht bestraft werden kann, weil er im Zeitpunkt der Tat wegen dieser Störung zurechnungsunfähig (§ 11) war, ist in einem forensisch-therapeutischen Zentrum unterzubringen, wenn nach seinem Prozess, nach seinem Zustand und nach den

 **Der Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung bleibt unreformiert im Kompetenzbereich der Justizverwaltung!**

Gefährlichkeit im Strafrecht (Ö)

Maßnahmenvollzug für psychisch kranke
Rechtsbrecher*innen (§ 21 StGB)

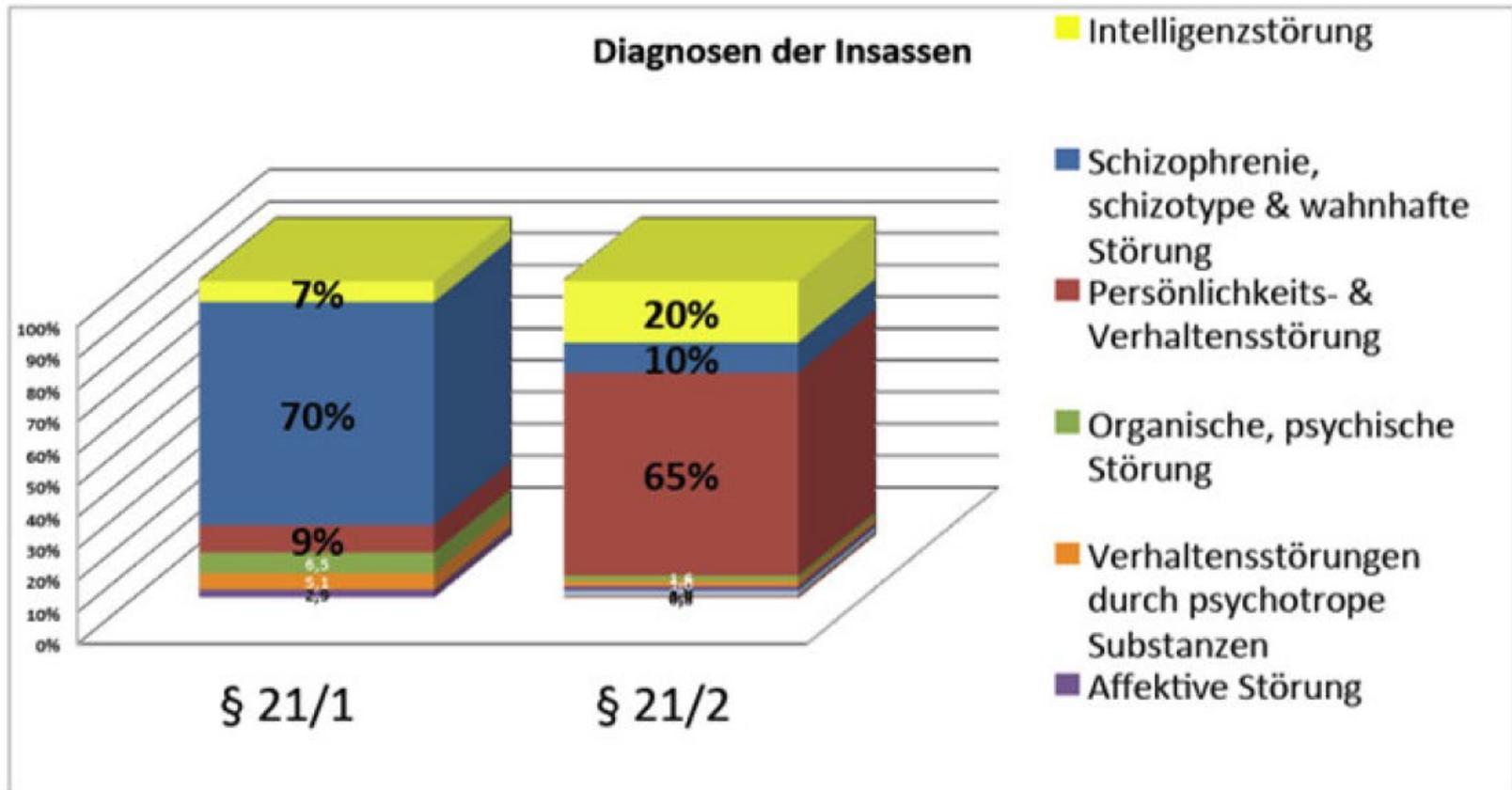
• *“2. Schiene des Strafrechts“*

• *Begehung einer*

Straftat unter Einfluss einer psychischen Erkrankung

(=,geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades‘)

- Zurechnungsunfähige Personen
- Zurechnungsfähige Personen
- **Gefährlichkeitsprognose**
- **Einweisung auf unbestimmte Zeit**
- Überprüfung der Notwendigkeit (Gefährlichkeit) 1x/Jahr



2 Klassensystem: (beide unter Justizverwaltung (JVA))

21/1 = zurechnungsunfähig (in „Forens.-therap. Zentren“)

21/2 = zurechnungsfähig (in Sonder-(Haft)anstalten)

§ 21 Abs 1 öStGB

(1) Begeht jemand **eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist**, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluß eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes ([§ 11](#)) begangen hat, **der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht**, so hat ihn das Gericht in eine **Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen**, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, daß er sonst unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen **Abartigkeit** eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

Entspricht „Exkulpierung“ im dt. Strafrecht

§ 11 öStGB

- Wer zur Zeit der Tat wegen einer **Geisteskrankheit**, wegen **einer geistigen Behinderung**, wegen einer **tiefgreifenden Bewußtseinsstörung** oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, **das Unrecht** seiner Tat ***einzusehen*** oder nach dieser Einsicht ***zu handeln***, **handelt nicht schuldhaft.**



§ 21 Abs 2 öStGB

(2) Liegt eine solche Befürchtung vor, so ist in *eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher* auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, **unter dem Einfluß seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad** eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die **Unterbringung zugleich** mit dem Ausspruch über die **Strafe** anzuordnen.

Es wurde der **§ 21 Abs 2 StGB** formuliert, der einen, von **psychiatrisch Erkrankten** abgeleiteten Begriff der „höhergradigen Abartigkeit“ (= schuldausschließend im § 11 StGB!) (**Norm auf Basis des Krankheitsbegriffs**)

auf **kriminelle Täter** (**statistischer Normbegriff**) übertragen hat, die für (voll!) **zurechnungsfähig** befunden werden(?).

CONTRADICTION IN SE!

Keine **verminderte Schuldfähigkeit** in Ö vorgesehen!



***Das ist eine österreichische Spezialität
(eine neue „Spezies“ wurde erschaffen),
das gibt es weltweit in der Form nirgendwo!***

Probleme der Begutachtung...

- „Gutachten sind das Papier nicht wert...“
- „Wahre Gefährlichkeit erkennt der Laie...“
- Gutachter als Erfüllungsgehilfe des Gerichtes („**gefällige Rechtspflege**“)
- Gutachter sind:
 - *überfordert*
 - *sehr vorsichtig*
 - *geschäftstüchtig*
- **GA sind ausschließlich Psychiater** – andere Professionen werden strategisch ausgeschlossen!



**Alleinige Deutungshoheit eines medizinischen Modells
in der Forensik ist nicht mehr zeitgemäß ...**

Der Ö-MVZ ist

- „**Einzigartig**“(!) weltweit (s. Minkendorfer)
- **Unmenschlich** z.B. zahlreiche **Verurteilungen Ö durch den EGMR** – *das interessiert aber niemanden!?*
- **Keine Vortat** nötig – 1 Anlassdelikt mit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr bedroht genügt in Ö für „**SICHERUNGSVERWAHRUNG**“!
- **Verfassungswidrig**! (s. Kneihls 2016)
- Unterbringung in 3 Klassengesellschaft:
 - 21/1 Fast 50% der Zurechnungsunfähigen in **Kliniken** (TS € 600,-- und mehr)
 - 21/1 Restliche Zurechnungsunfähige in forensischen Zentren **eher Haftanstalten** (TS € 200-300,-) – sog. „*Kuschelvollzug*“(?)
 - 21/2 Zurechnungsfähige (21/2 = Sicherungsverwahrung) in diversen **Haftanstalten** verteilt (TS € 130,--)

Ö-MVZ - quo vadis?

- **Allianzbollwerk** der Justiz mit der Psychiatrie (*argumentieren nicht möglich, es ist seit Jahrzehnten alles gesagt und bekannt...*)
- **Politik sieht zu ...** (auch die Grünen...)
- **Steuerzahler zahlt gerne** – „*Abartige hinter Gittern!*“ (Sündenbockprojektion flammt regelmäßig von bestimmten Medien befeuert, nach Terroranschlägen oder Femiziden auf...)

„REFORM“ in Ö heißt: **WEITERWURSCHTLN**



MVZ in Österreich

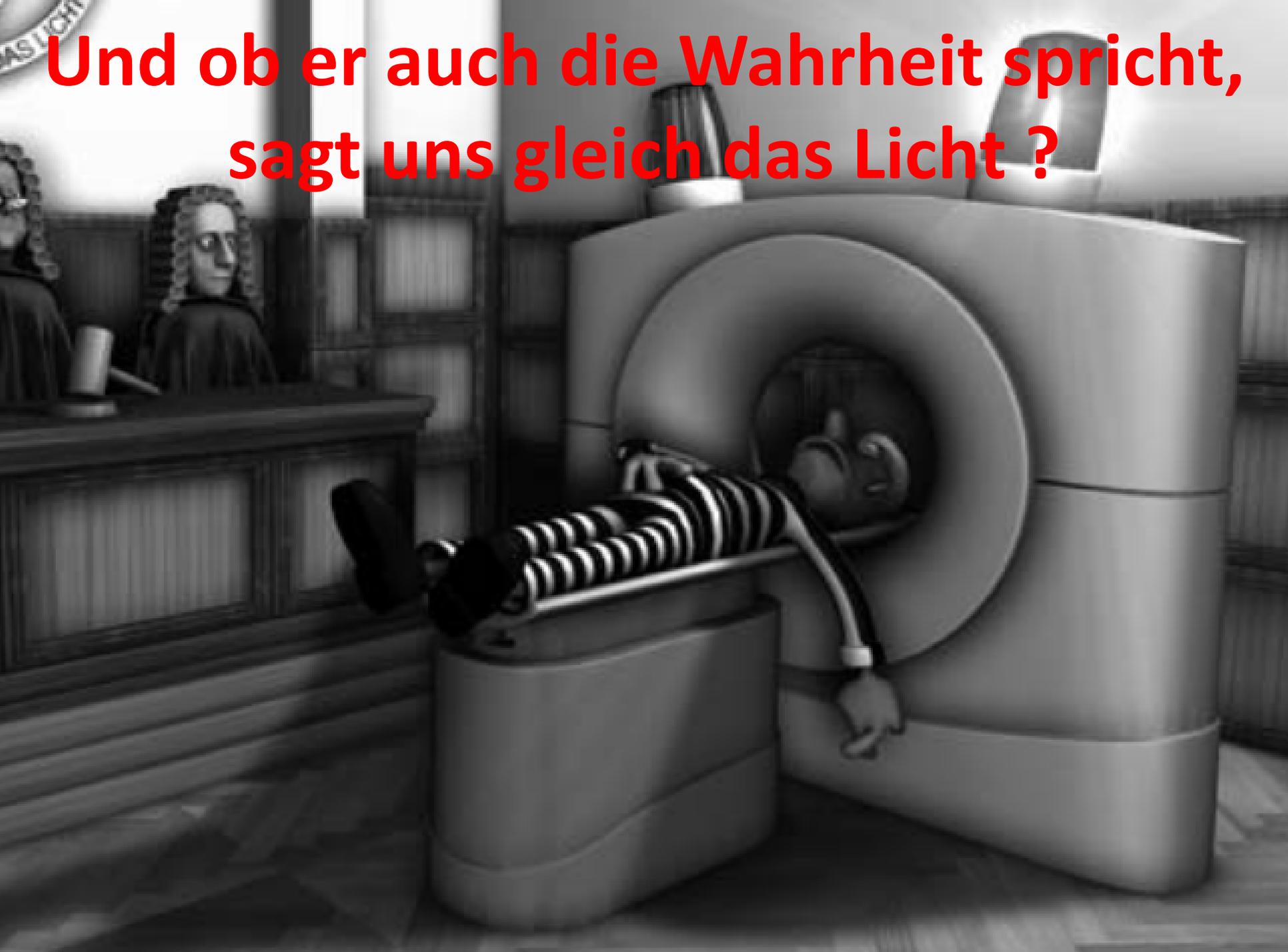
**Falsch
Positive**
(„overkill“)

Werden von psychiatrischen Expertisen produziert....

Gefährlichkeit für Laien erkennbar,
auch für die Justiz....
max.
20-30%

N = 1500

**Und ob er auch die Wahrheit spricht,
sagt uns gleich das Licht ?**



Zukunft der Zukunftsprognose



- **fMRT**
- **Künstliche Intelligenz**
- **Neuroimaging, Machine Learning and Computational Neuroscience**
- **Gefährlichkeitsprognosen bei Pädophilen ...**

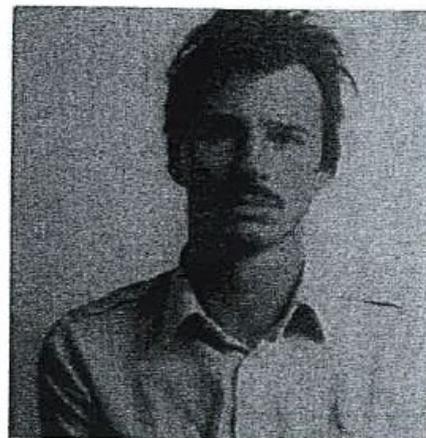
LEBERREUTER

Alexandra Wehner

SPUREN DES BÖSEN

Österreichs
gefährlichste Verbrecher

TEUFEL IN MENSCHENGESTALT



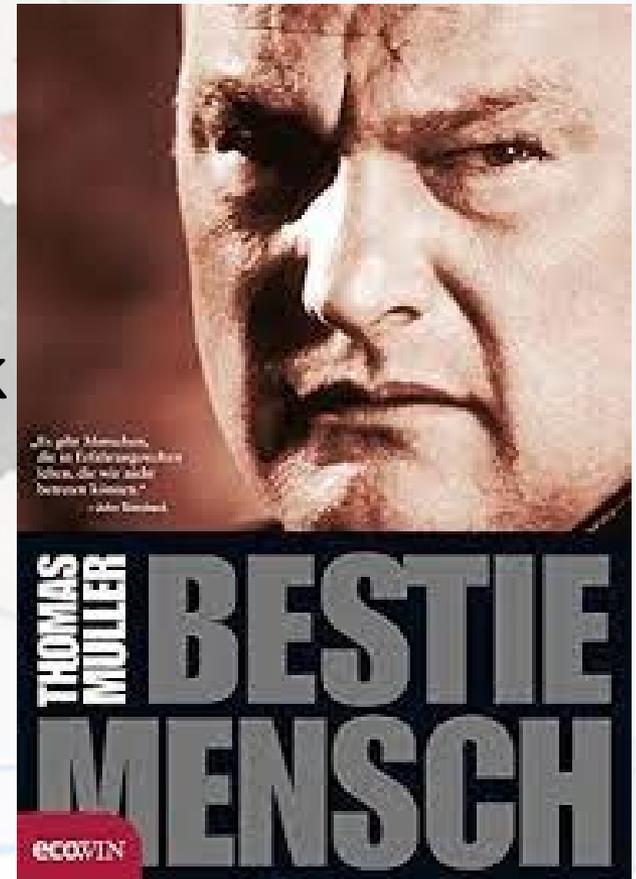
Der 38-jährige Wiener Filmproduzent Wolfgang O. – ein hochgradig gefährlicher Sexualverbrecher. Im Mai 1995 überwältigt er die 23-jährige Bankbeamtin Sonja S., hält die junge Frau drei Tage gefangen. Dann stirbt sie unter unsagbaren Qualen, wird von dem Mörder bei vollem Bewusstsein an einen Betonring gefesselt in einem Fluss versenkt. Das zweite Opfer des Mörders ist die 19-jährige Schülerin Karin M. aus Bisamberg in Niederösterreich, die er erwürgt. Außerdem hat der Täter, der schließlich zu lebenslanger Haft verurteilt wird, auch mehrere Frauen vergewaltigt.

Welche Eigenschaften machen einen Kapitalverbrecher zu dem Experten, von dem Sie manchmal schreiben?

Thomas Müller (Kriminalpsychologe)

„Es sind *nicht die Eigenschaften* sondern die **Umstände**, dass er – wie es uns auch der Literatur-Nobelpreisträger John Steinbeck schon gelehrt hatte - ,

„in Erfahrungswelten lebt, die wir nicht betreten können“.





Jeffrey Dahmer



Victim List

- 1) Steven Hicks June, 1978
- 2) Steven Tuomi Sept, 1987
- 3) James Doxtator January, 1988
- 4) Richard Guerrero March, 1988
- 5) Anthony Sears March, 1989
- 6) Edward Smith June, 1990
- 7) Raymond Smith July, 1990
- 8) Ricky Lee Beeks July, 1990
- 9) Ernest Miller Sept., 1990
- 10) David Thomas Sept., 1990
- 11) Curtis Straughter Feb., 1991
- 12) Errol Lindsey April, 1991
- 13) Anthony Hughes May 24, 1991
- 14) Konerak Sinthasomphone May 27, 1991
- 15) Matt Turner June 30, 1991
- 16) Jeremiah Weinberger July 5, 1991
- 17) Oliver Lacey July 12, 1991
- 18) Joseph Bradehoft July 19, 1991

Jeffrey Dahmer

Fakten:

- Geburtstag/-ort: 21. Mai 1960 in Milwaukee, Wisconsin
- Todestag/-ort: 28. November 1994 in Portage, Wisconsin
- Örtlichkeit: Milwaukee
- Verbrechenzeitraum: 1978 - 1991
- Psychopathische Hauptmerkmale: schlechte

Verhaltenskontrolle, Impulsivität,

Verhaltensauffälliges Kind (Alkohol, Drogen), Blender mit oberflächlichem Charm

„Dahmer war außergewöhnlich“

Die True-Crime-Serie über den US-Serienkiller Jeffrey Dahmer feiert auf Netflix Rekorde. Der Kriminalpsychologe **Thomas Müller** hat den echten Dahmer einst im Gefängnis getroffen. Er erinnert sich an dessen einfühlsame Stimme und grauenhafte Fantasien – und lernte von ihm.

INTERVIEW: Birgit Baumann, SERIENTIPPS: Astrid Ebenführer

Dahmer – Monster heißt die zehnteilige Serie, die beim Streaming-Anbieter Netflix derzeit weltweit höchst gefragt ist. In düsteren Bildern wird die Geschichte des Serienkillers Jeffrey Dahmer nacherzählt.

Der 1960 Geborene ermordete zwischen 1978 und 1991 siebzehn junge Männer, die überwiegend aus der Homosexuellenszene von Milwaukee stammten. Er verging sich an ihren Leichen und bewahrte Teile der Toten auch in seinem Appartement auf.

Im Gefängnis wurde er 1994 von einem Mitgefangenen erschlagen. Dahmer wird in der Serie vom US-Schauspieler Evan Peters dargestellt.

STANDARD: Wie kam es zu Ihrer Begegnung mit dem Serienmörder Jeffrey Dahmer?

Müller: Dahmer wurde im Herbst 1991 in Milwaukee, Wisconsin, festgenommen, im Sommer 1992 die Anklage gegen ihn vorbereitet. Es ging um die Frage, ob er zurechnungsfähig war oder nicht. Der Sachverständige für die

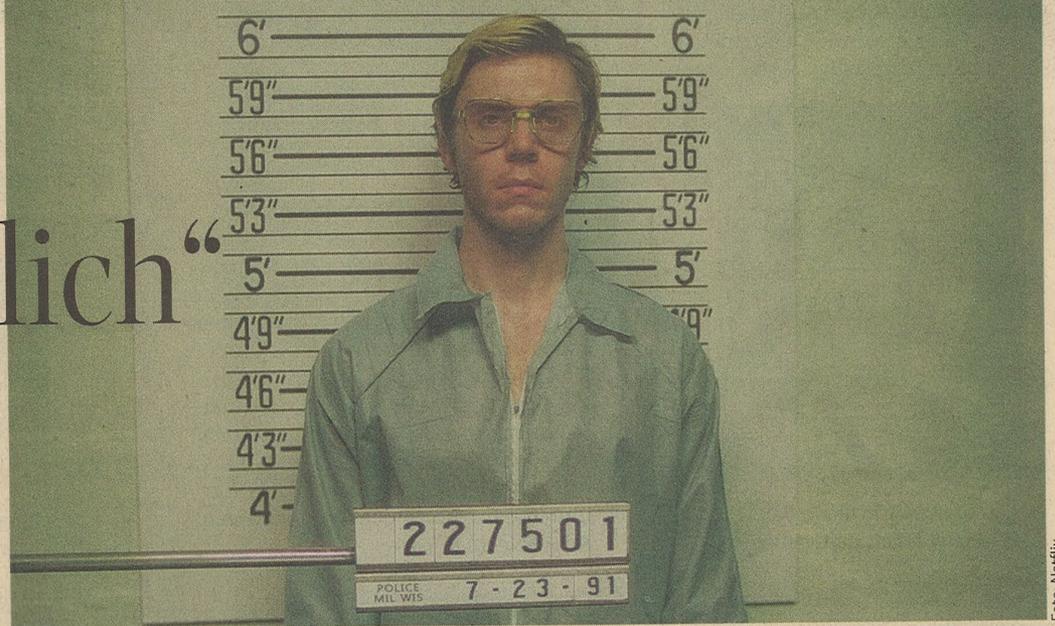
Verteidigung war damals Bob Ressler, der Begründer der Verhaltensforschungseinheit beim FBI. Er war einer meiner Ausbilder, und ich Jungspund durfte mitkommen, als Ressler Dahmer im Hochsicherheitstrakt befragte.

STANDARD: Welche Erinnerungen haben Sie an den damals 32-jährigen Dahmer?

Müller: Er rauchte Kette und hatte eine besondere Stimme, sehr einfühlsam, sanft, leise und manipulierend. So eine Stimme habe ich vorher und auch nachher nie wieder gehört. Da ist mir klar geworden, dass dieser Mann rein aufgrund seiner Stimme und seiner Fähigkeit, auf Menschen einzugehen, in der Lage war, diese jungen Männer aus dem Schutz der Gesellschaft herauszuholen und zu sich nach Hause zu locken.

STANDARD: War Dahmer bei den Befragungen gesprächig?

Müller: Er war durchaus auskunftsfreudig und ist mit uns in Bereiche seiner Fantasien gegangen, da wollten wir ehrlich gesagt gar nicht mehr hin. Das war so jenseits jeglicher Vorstellungskraft. Ich habe so etwas später nur noch ganz, ganz selten mehr erlebt.



Jeffrey Dahmer wird in der Netflix-Serie von Evan Peters dargestellt. In den zehn Folgen wird nicht nur das Morden thematisiert, sondern auch die Frage, warum der Serienkiller so lange unentdeckt töten konnte.

Foto: Netflix



Thomas Müller erinnert sich an Dahmer als Manipulator.

Foto: Imago Images

freudig und ist mit uns in Bereiche seiner Fantasien gegangen, da wollten wir ehrlich gesagt gar nicht mehr hin. Das war so jenseits jeglicher Vorstellungskraft. Ich habe so etwas später nur noch ganz, ganz selten mehr erlebt.

STANDARD: Wo kam Ihnen Vergleichbares später noch einmal unter?

Müller: In Deutschland. Der Mann heißt Frank Gust und wurde von den Medien als Rhein-Ruhr-Ripper bezeichnet. Er brachte in den Neunzigerjahren vier Frauen um, ich habe ihn im Gefängnis gemeinsam mit Bob Ressler befragt. Seine Vorgehensweise hat jener von Jeffrey Dahmer sehr ähnelt. Aber der Beginn dieser außergewöhnlichen Fantasien war Jeffrey Dahmer. Das Interview mit ihm in den USA war für mich wirklich prägend. Ich lernte, dass das Wissen in der Kriminalpsychologie von jenen ausgeht, die außergewöhnliche Straftaten begehen.

STANDARD: Was genau haben Sie gelernt?

Müller: Dahmer hat uns von seiner Tatausführung her dazu gebracht, die in den Neunzigerjahren bestehenden Klassifikationen zu überdenken. Bis dahin ging man von zwei unterschiedlichen Ausprägungen aus. Einerseits gab es planvoll vorgehende Täter, die ihre Opfer aussuchten und dazu brachten, sich selbst in Gefahr zu begeben. Andererseits kannte man „disorganized offender“ – Täter also, die ungeplant vorgehen.

STANDARD: Was machte Dahmer?

Müller: Er zeigte uns, dass es eine „mixed category“ gibt, das war damals noch unbekannt. Einerseits ging er nach Plan vor, hing in Bars herum und brachte dann mit seiner einfühlsamen, manipulierenden Stimme junge Männer dazu, mit ihm zu kommen. Später aber swichtete er zu einem sehr planlosen Täter. Er führte sexuelle Handlungen an Leichen durch, fügte ihnen postmortale Verletzungen zu und behielt auch Leichenteile bei sich.

▷ Fortsetzung auf Seite 26



16j Autist... im MVZ § 21/2

Beispiel HR Dr. N. Minkendorfer:

([UnitV - Das Salzburger Unifernsehen](https://www.unitv.org/beitrag.asp?ID=1031) unitv.org/beitrag.asp?ID=1031 ab Min. 13:18)

- **Wie lange sind 8 Monate...?**
- Als 16j den Vater attackiert (verletzt) – 8 Monate Freiheitsstrafe / im **15. Jahr** (!) seiner Unterbringung suizidiert ...
(= **Unterbringung bis zum Tode...**)

Nur ein Beispiel unter zu vielen...

- „Stefan“, ein knapp 40jähriger, völlig unbescholtener, schwerer Epileptiker mit geistiger Behinderung wird nach (erfolgloser) versuchter Brandstiftung – weil er unter dauerhaften Kopfschmerzen auf seine aussichtslose Situation hinweisen wollte - vom psychiatrischen Gutachten mit der Diagnose „***paranoide Persönlichkeitsstörung***“ in den MVZ für höhergradig geistig abnorme, aber zurechnungsfähige Rechtsbrecher **§ 21 Abs 2 StGB** eingewiesen...
- ***Auf meine „spontane“ (testpsychologisch begründete!) Erkenntnis, dass er dort nicht hingehöre, erklärt der anwesende Justizwachebeamte, „das habe er sich ja gleich gedacht“***

Angebliche Gewalttätigkeit und vermeintliche Gewaltbereitschaft der Patienten entpuppen sich bei näherem Hinsehen nicht selten als Projektion des Denkens und Fühlens der beauftragten Psychiater.

Eingewiesen nach § 21 Abs. 2 StGB

- Befindet sich seit 4 Jahren in Haft
- Wurde verurteilt zu 2 Jahren Freiheitsstrafe
- Vielzahl an Delikten über mehrere Monate:
 - Versuchte Brandstiftung
 - Schwere Sachbeschädigung
 - Körperverletzung
- Erste Vorstrafe!

Einweisungsgutachten

- FA für Neurologie & Psychiatrie (ohne psychologische Zusatzuntersuchungen)
- „Stefan hat im Tatzeitraum Anfang 2015 bis 5.4.2015 wohl an einer **paranoiden Persönlichkeitsstörung** und auch an einer **Epilepsie** gelitten, beide Krankheitsbilder jedoch in diesem Zeitraum nicht so ausgeprägt gewesen waren, als dass er nicht in der Lage gewesen wäre, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Es bestand somit Zurechnungsfähigkeit.“

Einweisungsgutachten II

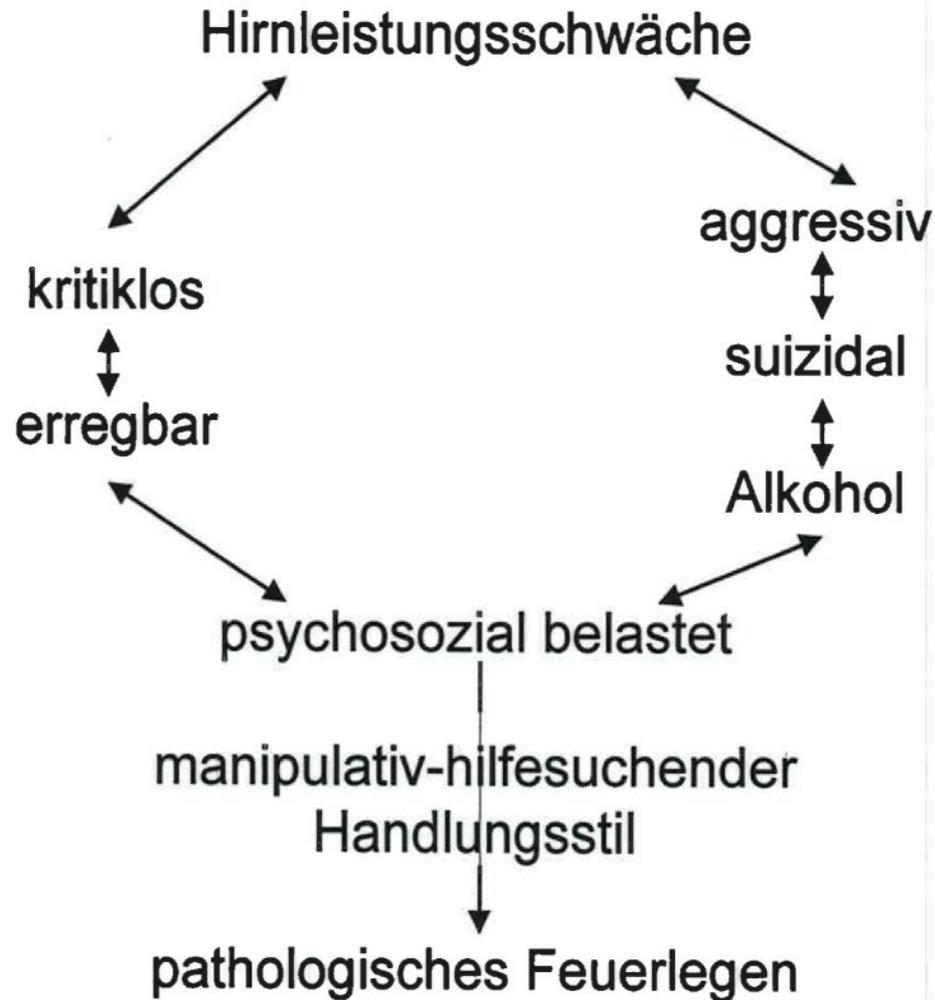
- *„Bei Stefan bestehen deutliche Hinweise für **eine paranoide Persönlichkeitsstörung**, die in ihrem Ausmaß so ausgeprägt erscheint, als dass sie einer **geistig seelischen Abartigkeit höheren Ausmaßes** entspricht. Aufgrund der Ausprägung dieser Erkrankung, der nur bedingten Einsicht von Stefan in diese Störung, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass er aufgrund dieser Störung mit Strafe bedrohte Handlungen wie zB Körperverletzung, schwere Körperverletzung, Brandstiftung, Auslösung von Feuersbrunsten zu rechnen ist. Die Bedingungen der Anwendung des § 21/2 sind somit gegeben.“*

Testpsychologische Untersuchung

(Clearingstelle 2018 - Auszug)

- „Zusammenfassend ist bei Stefan (testpsychologisch) von einer weit unterdurchschnittlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit auszugehen. **Vom Gerichtssachverständigen wurden keine Defizite in der Informationsverarbeitung, Konzentration sowie Auffassungsgabe beschrieben.**
- Auch an der Clearingstelle waren solche in der Exploration nicht fassbar. Das unterdurchschnittliche Begabungsprofil ist vermutlich vor dem Hintergrund eines entsprechenden Ausgangsniveaus mit mangelnder Förderung bzw. inadäquater Beschulung (Hinweise auf eine nicht behandelte Dyskalkulie) und weniger als Ausdruck einer geringen Motivation zu sehen.
- Zudem zeigen sich bei Stefan Einschränkungen in der Fähigkeit, soziale Interaktionen implizit zu verstehen und die Absichten und Gedanken Anderer nachzuvollziehen.“

"PSYCHOORGANISCHE" BRANDLEGER

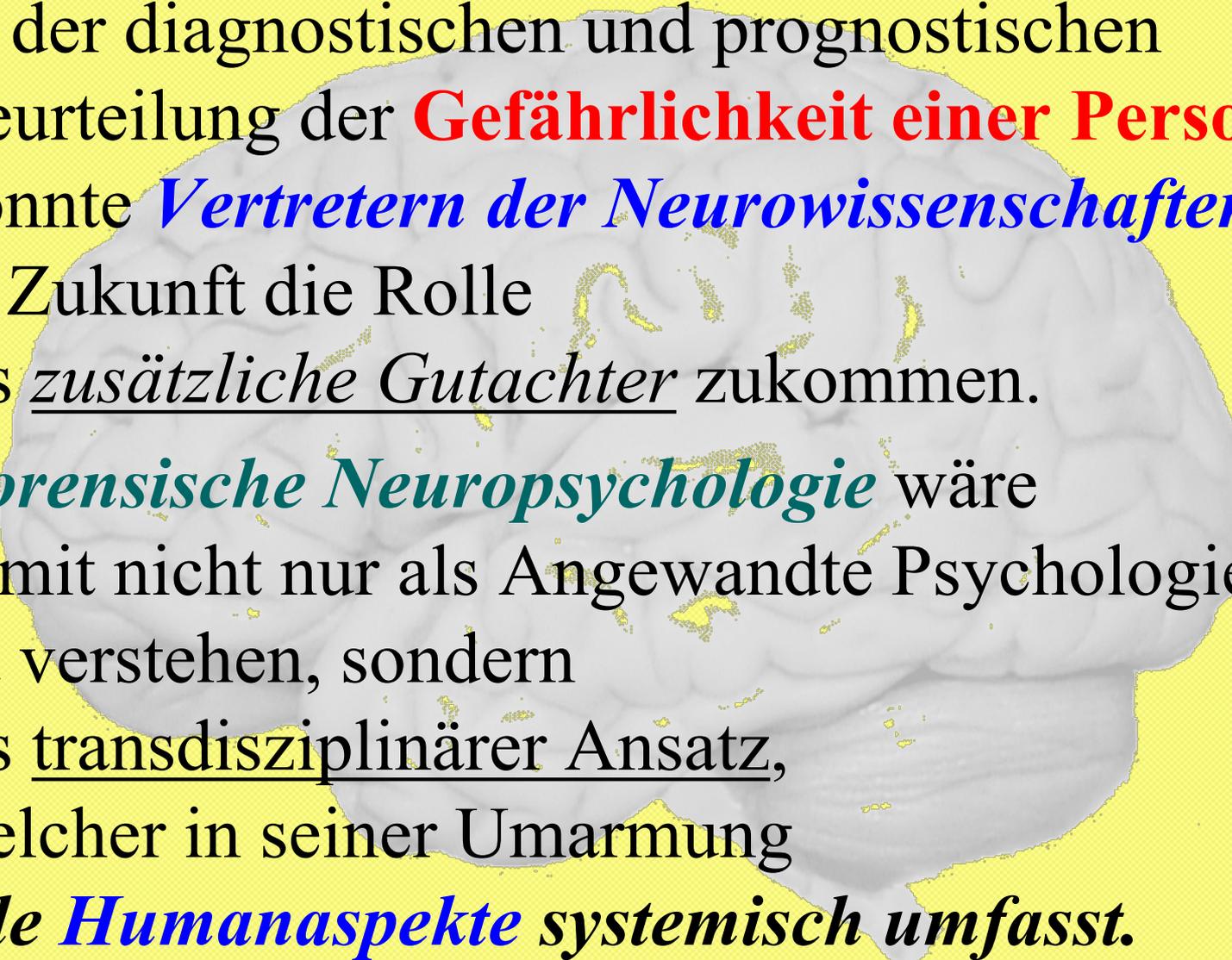


Bernhard Mitterauer, Birgitta Kofler, Ernst Griebnitz, Johannes Klopff:
Das pathologische Feuerlegen: Entwurf einer Typologie. Psychopraxis 2/2000, S. 14-20

*Ich bin nach gründlicher Einarbeitung
in die neurowissenschaftliche Forschung
überzeugt davon,
dass die Psychotherapie
aus den Neurowissenschaften
entscheidende innovative Impulse
für eine beschleunigte Weiterentwicklung
erhalten kann.*



Klaus Grawe

- 
- In der diagnostischen und prognostischen Beurteilung der **Gefährlichkeit einer Person** könnte *Vertretern der Neurowissenschaften* in Zukunft die Rolle als zusätzliche Gutachter zukommen.
 - *Forensische Neuropsychologie* wäre somit nicht nur als Angewandte Psychologie zu verstehen, sondern als transdisziplinärer Ansatz, welcher in seiner Umarmung *alle Humanaspekte systemisch umfasst*.

E H O R B O Y A N O W S K Y



CRIME
AND
CRIMINALITY

SOCIAL, PSYCHOLOGICAL,
AND NEUROBIOLOGICAL EXPLANATIONS

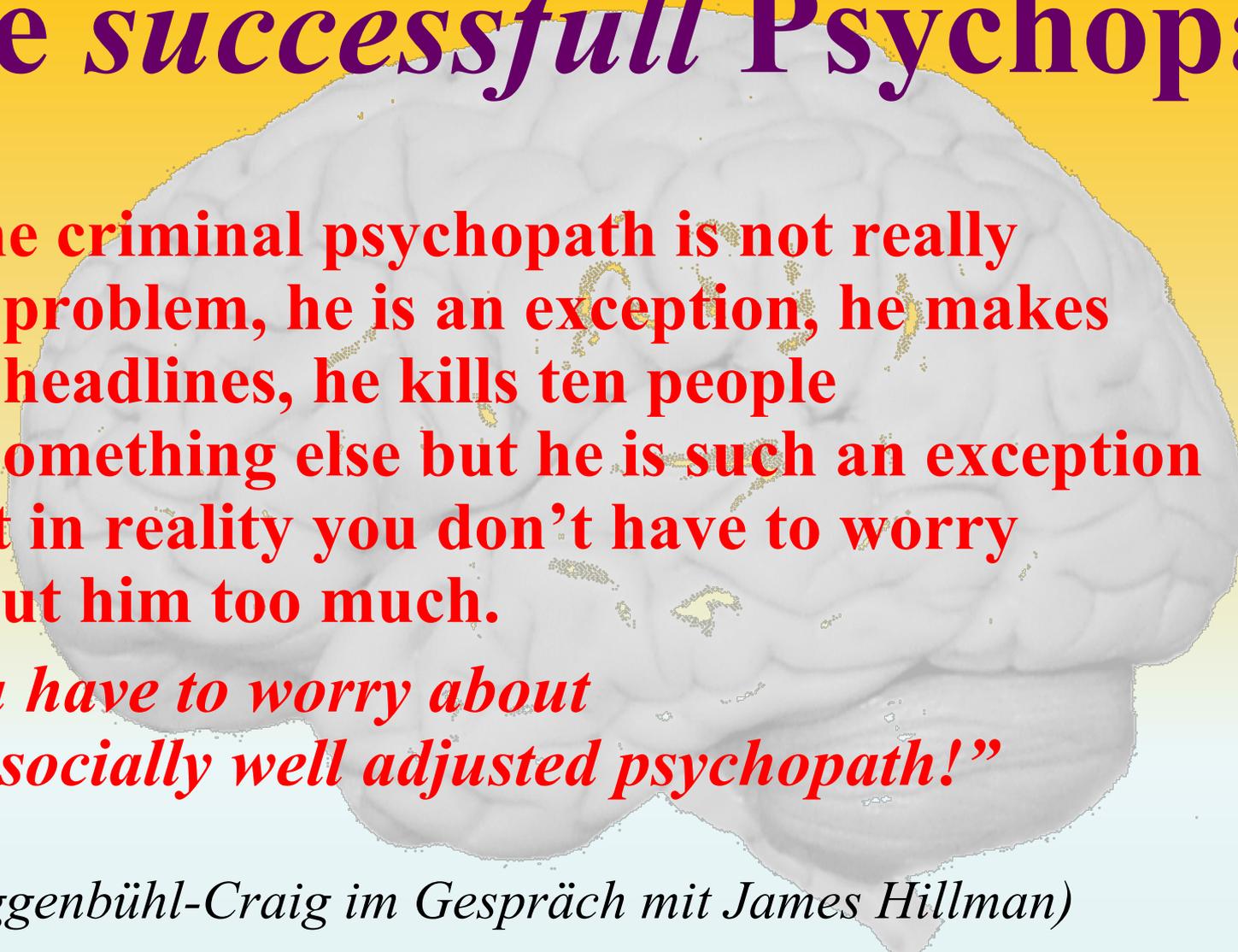
**„Nothing is easier
than to condemn
the evildoer,
nothing is more difficult
than to understand him.“**

*(attributed to
Fyodor Dostoyevsky)*

**„There are many evil systems,
but few really evil people.“**

(Dmitri Boyanowsky)

The *successful* Psychopath

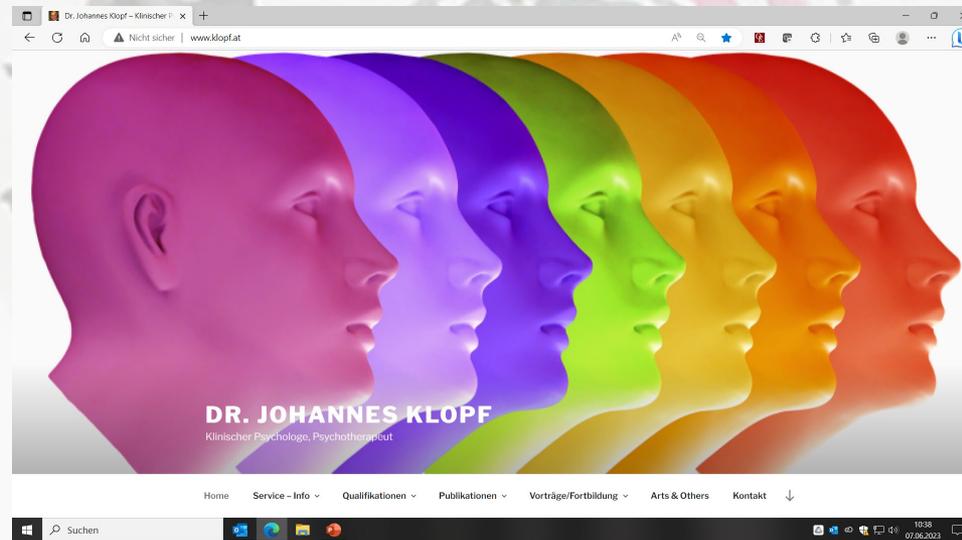


„The criminal psychopath is not really the problem, he is an exception, he makes the headlines, he kills ten people or something else but he is such an exception that in reality you don't have to worry about him too much.

You have to worry about the socially well adjusted psychopath!”

(Guggenbühl-Craig im Gespräch mit James Hillman)

www.klopf.at



<https://www.atv.at/tv/sex-crime-beziehungstaten-und-sexualverbrechen/staffel-1/episode-03/staffel-01-folge-03-im-blutrausch>

[Staffel 01 Folge 03: Im Blutrausch | Folge 3 | Staffel 1 | Sex & Crime | ATV.at](#)

Johannes Klopff:

Geisteskrankheit – Ein moderner Fluch. Verwerfungen auf dem Weg vom homo forensis zum foro sapiens.

In: Dirk Fabricius & Ulrich Kobbé (Hg.): asozial-dissozial-antisozial.

Wider die Politik der Ausgrenzung.

Pabst Science Publishers 2023, S. 115-133

Dirk Fabricius & Ulrich Kobbé

asozial – dissozial – antisozial

Wider die Politik der Ausgrenzung

Konflikt in der aktuellen forensischen Diskussion um das Tätersubjekt: Anstoß nehmen die AutorInnen des Readers an der Zuschreibung anti- oder dissozialer Persönlichkeitsstörungen als klinische Diagnose oder objektivierende Klassifizierung. Anstoß ist diese Dramatik



*Danke für die
Aufmerksamkeit*



www.klopf.at

